Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 53

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Soweizerifder Gewerbeverein.

Schweizerischer Normal=Lehrvertrag. Eltern, Pflege-Eltern,Anstalts-Borsteher, Baisenbehörden u. s. w., sowie Gewerbetreibende, Handwertsmeister, welche in den Fall

tommen, Lehrverträge abzuschließen, werben baran erinnert, daß der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins mit Zurateziehung von Fachtundigen aller Berufsarten und der langjährigen Erfahrungen eine Revision des Normal-Lehrvertrages vorgenommen hat. Diese Formulare können in deutscher und französischer Sprache, für Lehrlinge oder Lehrtöchter, gratis bezogen werden durch das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich, sowie von den Gewerbewuseen, öffentlichen Arbeitsnachweisbureaux und Gewerbevereinsvorständen.

In gleicher Weise hält ber Schweizer, gemeinnütige Frauenverein (Frau Villiger-Keller in Lenzburg) Bertrags-formulare für Lehrtöchter gratis zur Verfügung.

Es wird jedermann empfohlen, diese Formulare nötigensfalls zu benuten und ihre allgemeine Einführung zu fördern, damit die so notwendige schriftliche Abfassung der Lehrversträge immer mehr zur Geltung gelangen kann. Auf diesem Wege wird nach und nach thatsächlich ein Stück schweizerischer Rechtseinheit verwirklicht.

Beim Abichluß von Lehrberträgen mögen fich

ferner Eltern, Pflegeeltern ober Bormünber 2c., sowie Gewerbetreibenbe, Handwerksmeister, vorher Gewißheit verschaffen, daß die ausbedungene Lehrzeitdauer den Borschriften des Schweizer. Gewerbevereins für die Lehrlingsprüfungen entspreche, ansonst sie rixtieren müßten, daß die betreffenden Lehrlinge zu keiner Prüfung zugelassen und damit ihr späteres Fortkommen im Beruse erschwert würde. Zu bezüglicher Auskunft ist außer den Depotstellen für Normal-Lehrverträge und den Vorständen der Gewerbevereine jederzeit gerne bereit das Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich.

Verbandswesen.

Der Centralverband der Meister- und Gewerbevereine von Burich besprach am 18. bs. mit bem Gewerbeverein Burtch die vom Centralfomitee des ichweiz. Gewerbevereins aufgestellten Postulate betreffend das Submissions = wefen. Ingenieur Blum referierte und erklarte fich in ben Sauptgrundzügen mit ben Poftulaten einverftanden. In der Distuffion erinnerte Schuhmachermeifter Meier an Die Erfolge bes geschloffenen Auftretens bes ichmeizerischen Schuhmacherverbandes bei ben Lieferungen für die Gibgenoffenschaft. Rlaufer hofft, daß die Deffentlichkeit des . Submiffionsverfahrens viel dazu beitragen werde, Uebelftande zu heben und unter den Handwerkern beffere Kollegialität zu schaffen. Es wurde beschloffen, für die an der Jahresversammlung bes ichmeizer. Gemerbebereins in Lugern ftattfindende Beratung der Poftulate folgende Menderungen zu beantragen: "In Paragraph 8 ift zu bestimmen, bag neben